

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

8. Jahrgang

Burg, 30.04.2014

Nr.: 07

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 110 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kreis-  
tagswahl am 25.05.2014 - Berichtigung der Be-  
kannntmachung im Amtsblatt Nr. 06 vom 11.04.2014  
.....226
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 111 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey für die Nutzung  
der gemeindlichen Einrichtung Schloss Zerben im  
OT Zerben (Nutzungsentgeltsatzung).....226
  - 112 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern  
vom 22.02.2006.....233
  - 113 Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz.....  
.....234
  - 114 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt  
Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der  
Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“  
und „Trübengraben“ 22.06.2010.....236
  - 115 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jeri-  
chow über das Inkrafttreten der 2. Änderung und  
Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34  
Abs. 4 von Roßdorf.....237
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 116 Bekanntmachung zur Erneuten Auslegung Entwurf  
Bebauungsplan Nr. 33 „Parkweg II“ Gemeinde  
Biederitz OT Heyrothsberge.....237

- 117 Bekanntmachung zur Erneuten Auslegung Entwurf  
Bebauungsplan Nr. 22/2005 „Naturfreundeweg“  
Gemeinde Biederitz OT Biederitz.....238
- 118 Bekanntmachung zur Aufstellung und Auslegung  
Entwurf Bebauungsplan Nr.8/2014 „Dorfstraße 6“  
Gemeinde Biederitz OT Gübs.....239
- 119 Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und früh-  
zeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behör-  
den 1. Änderung FNP Gemeinde Biederitz OT  
Gübs.....240
- 120 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz über das  
Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerver-  
zeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die  
Europawahl am 25. Mai 2014.....241
- 121 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur  
Wahl zum Europäischen Parlament.....234
- 122 Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landrates  
Jerichower Land, des Kreistages Jerichower Land,  
des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz und  
der Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften der  
Gemeinde Biederitz am 25. Mai 2014.....244
- 123 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht-  
nahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung  
von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates  
Jerichower Land, des Kreistages Jerichower Land,  
des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz und  
der Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften der  
Gemeinde Biederitz am 25. Mai 2014.....247
- 124 Wahlbekanntmachung der Stadt Gommern zur  
Wahl zum Europäischen Parlament.....248
- 125 Bekanntmachung der Stadt Gommern über das  
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und  
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum  
Europäischen Parlament am 25. Mai 2014.....251
- 126 Wahlbekanntmachung Stadt Gommern zur Kom-  
munalwahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte  
am 25.05.2014.....252
- 127 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnah-  
me in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von

Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Gommern und der Ortschaftsräte der Ortschaften Dannigkow/Kressow, Dornburg, Karith/Pöthen, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau, Menz, Nedlitz, Vehlitz, Wahlitz, Lübs, Prödel am 25. Mai 2014.....255

128 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 25. Mai 2014.....257

129 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates Jerichower Land, des Kreistages Jerichower Land, des Gemeinderates Möser sowie der Ortschaftsräte in den Ortschaften der Gemeinde Möser am 25. Mai 2014.....258

130 Bekanntmachung über die Widmung des ländlichen Weges zwischen der B 1 und der Ortschaft Körbelitz, Gemeinde Möser.....260

131 Bekanntmachung zur Öffentlichen Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser.....260

3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

132 Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch; Verfahrensnummer: JL 4/0325/03 Auslegung der Wertermittlungsergebnisse; Ladung zum Anhörungstermin.....261

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kreistagswahl am 25.05.2014  
Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 06 vom 11.04.2014**

Der Kreiswahlvorschlag der Partei DIE LINKE im Wahlbereich III, Stadt Gommern, Gemeinde Biederitz, Gemeinde Möser, lautet wie folgt:

<b>2. DIE LINKE (DIE LINKE)</b>				
1.	Wambach, Frauke	1949	Rentnerin	Nordhausener Straße 16, Gommern
2.	Bremer, Michael	1955	Geschäftsführer	Birkenweg 4, Möser
3.	Roszczka, Sabine	1967	Büroleiterin	August-Bebel-Straße 12, Möser
4.	Trantzsche, Thomas	1983	Physiker	Fr.-Ebert-Straße 2, Möser
5.	Langer, Mario	1967	Fachkrankenpfleger	S.v. Boetticher-Straße 7a, Gommern
6.	Beier, Norbert	1955	Dipl.-Ing. Agrar	Blumenstraße 6, Möser

Burg, den 29. April 2014

gez. Braun

**B. Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**Satzung der Gemeinde Elbe-Parey für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtung  
Schloss Zerben im OT Zerben (Nutzungsentgeltsatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993, in der letztgültigen Fassung) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 08.04.2013 mit Beschluss-Nr.: 2014/031 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Nutzungsentgeltsatzung gilt für das „Schloss“ im OT Zerben, Am Park 2, 39317 Elbe-Parey, Gemarkung: Zerben, Flur 5, Flurstück 48.  
Insbesondere regelt die Satzung die Benutzung des Erdgeschosses mit Luisen-Cafe´, einschließlich erforderlicher Nebenbereiche.  
Ein Benutzungsanspruch besteht nicht.

**§ 2  
Nutzungsgegenstand**

Nutzungsgegenstand im Sinne dieser Satzung ist das Erdgeschoss im Schloss OT Zerben mit den dazugehörigen Außenanlagen der Zugangsbereiche.  
Vermietet werden folgende Räume:

1.	Luisen-Cafe´ zulässige Personenzahl max. 55, je nach Bestuhlung	86,91 m <sup>2</sup>
2.	Küche (Teeküche, nur Catering möglich)	6,68 m <sup>2</sup>
3.	Abstellraum (HAR / Technik)	7,63 m <sup>2</sup>
4.	WC Damen	10,04 m <sup>2</sup>
5.	WC Herren / behindertenfreundlich einschließlich Flur und Garderobe.	7,56 m <sup>2</sup> 29,54 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>		<b>148,36 m<sup>2</sup></b> =====

**§ 3  
Zahlungspflicht**

Zahlungspflichtiger ist, der / die Antragsteller und damit Nutzer, der in der Nutzungsvereinbarung benannt ist. Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch.

**§ 4  
Höhe des Nutzungsentgeltes**

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt für die Benutzung des Nutzungsgegenstandes ein Entgelt. Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist nach der Rechtspersönlichkeit des jeweiligen Nutzers gestaffelt.

- A) Vereine, Vereinigungen, Verbände und Gruppierungen der Gemeinde Elbe-Parey, die keine Gemeinnützigkeit nachweisen können und private Nutzer, die Bürger der Gemeinde Elbe-Parey sind.
- B) Vereine, Vereinigungen, Verbände, Gruppierungen und private Nutzer, die nicht ortsansässig sind und keine Bürger der Gemeinde Elbe-Parey sind.
- C) Kommerzielle Nutzer und Veranstalter, die Eintrittsgelder erheben und / oder gastronomisch versorgen.

Die Nutzung der Räumlichkeiten für Parteiveranstaltungen ist nicht gestattet.

Das Nutzungsentgelt wird je Stunde berechnet, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde abgerechnet wird.

Nutzungsentgelt

Reinigungskostenpauschale 120,00 €

	A	B	C
<b>je angefangene Stunde</b>	<b>23,00 €/h</b>	<b>28,00 €/h</b>	<b>33,00 €/h</b>

Die Toiletten- u. Küchenbenutzung, einschließlich der Flure und Nebenräume ist im Nutzungsentgelt enthal-

ten.

Es wird eine Kautionshöhe von 200,00 € für überlassene Schlüssel sowie der eventuell entstandenen Schäden erhoben. Diese wird zur Behebung derselben mit herangezogen. Mehr- oder Minderzahlungen werden be- bzw. verrechnet.

Die Bürgermeisterin kann auf schriftlichen Antrag den Entgeltschuldner von den festgelegten Entgelten teilweise oder vollständig befreien, wenn die beantragte Veranstaltung im besonderen Interesse der Gemeinde Elbe-Parey liegt.

Das sind z. B. Nutzungen für Sitzungen der Organe der Gemeinde Elbe-Parey.

**§ 5  
Fälligkeit des Entgeltes**

Jede Veranstaltung ist vorab, spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung, bei der Gemeinde Elbe-Parey zu beantragen. Erfolgt die Beantragung später, kann eine Nutzung versagt werden.

Die Gemeinde entscheidet über die Vergabe nach Verfügbarkeit. Der Nutzer bezahlt das in der Nutzungsvereinbarung festgelegte Nutzungsentgelt einschl. der Kautionshöhe bei der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, OT Parey in bar oder per Einzugsermächtigung ebenfalls spätestens 14 Tage im Voraus ein.

**§ 6  
Schlussbestimmung / Inkrafttreten**

Die Entgeltsatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, den 08.04.2014

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin der  
Gemeinde Elbe-Parey

Elbe-Parey, den

**Nutzungsvereinbarung**

zwischen der Gemeinde Elbe-Parey  
Ernst-Thälmann-Straße 15  
39317 Elbe-Parey, OT Parey

vertreten durch die Bürgermeisterin,  
Frau Jutta Mannewitz (Gemeinde)

und (Nutzer)

Die Gemeinde überlässt dem Nutzer in der gemeindlichen Einrichtung „Schloss“ OT Zerben das Luisencafe zur Nutzung für private oder öffentliche Zwecke.

Schloss Zerben  
Am Park 2  
39317 Elbe-Parey, OT Zerben  
Gemarkung: Zerben Flur 5 Flurstück 48

am \_\_\_\_\_ in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

für \_\_\_\_\_ Personen

zum Zweck einer \_\_\_\_\_ zu mieten.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Nutzungsvereinbarung gilt für die Überlassung der gemeindlichen Einrichtung „Schloss“ im OT Zerben zur Nutzung für private oder öffentliche Zwecke im Luisen-Cafe`

1. Folgende Räumlichkeiten (Grundriss) sind für den Nutzer zugänglich:

- Luisen-Cafe`
- Teeküche
- Abstellraum (HAR/Technik)
- Eingangsbereich
- Flur
- WC Damen
- WC Herren (behindertenfreundlich)
- Garderobe

Die vorhandene Küche dient lediglich als Teeküche und als Vorbereitungsbereich für einen Caterer.

2. Nachstehende Räume werden von der Nutzung ausgeschlossen:

- Kaminzimmer
- Treppenaufgang und die gesamte obere Etage

**§ 2  
Nutzungsgegenstand**

Nutzungsgegenstand im Sinne dieser Satzung ist das Erdgeschoss im Schloss mit den dazugehörigen Außenanlagen der Zugangsbereiche.

1. Luisen-Cafe`	86,91 m <sup>2</sup>
zulässige Personenanzahl max. 56, je nach Bestuhlung	
2. Küche (Teeküche, nur Catering möglich)	6,68 m <sup>2</sup>
3. Abstellraum (HAR/Technik)	7,63 m <sup>2</sup>
4. WC Damen	10,04 m <sup>2</sup>
5. WC Herren/behindertenfreundlich einschließlich Flure und Garderobe	7,56 m <sup>2</sup>

-----  
148,36 m<sup>2</sup>  
=====

**§ 3  
Zahlungspflicht**

Zahlungspflichtiger ist, der Antragsteller und derjenige, der in der Nutzungsvereinbarung benannt ist. Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch.

**§ 4  
Höhe des Nutzungsentgelt**

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt für die Benutzung des Nutzungsgegenstandes ein Entgelt je Stunde. Außerdem wird eine Kautions in Höhe von **200,00 €** für überlassene Schlüssel sowie alle entstandenen Schäden erhoben. Diese wird zur Behebung derselbe herangezogen.

Mehr- oder Minderzahlungen werden berechnet oder verrechnet. Erforderlichenfalls erfolgt eine Nachberechnung.

Das Nutzungsentgelt wird je Stunde berechnet, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde abgerechnet wird.

Zeitraum: (Datum) von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr = \_\_\_\_\_ Stunden

Entgelt: \_\_\_\_\_ h x Stundensatz von \_\_\_\_\_ €/h = \_\_\_\_\_ €  
 Reinigungskostenpauschale = 120,00 €  
 Kautions = 200,00 €

**Gesamtbetrag** \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ €

Die Toiletten, Teeküchenbenutzung für Caterer, einschließlich der Flure und Nebenräume sind im Nutzungsentgelt enthalten.

## **§ 5 Fälligkeit des Entgeldes**

Der Nutzer bezahlt das, in der Nutzungsvereinbarung festgelegte Nutzungsentgelt an die Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15, 39317 Elbe-Parey, in die Gemeindekasse bar oder per Überweisung bis zum \_\_\_\_\_ (14 Tage im Voraus) auf das Konto

**Sparkasse Jerichower Land**  
**IBAN DE 91 8105 4000 0730 0012 10**  
**BIC NOLADE21JEL**

Der Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung wird durch die Unterschriften beider Parteien verbindlich.

Stornobedingungen:

ab 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin beträgt die Stornogebühr 30 % des vereinbarten Preises.

ab 3 Tage vor dem Veranstaltungstermin beträgt die Stornogebühr 80 % des vereinbarten Preises.

## **§ 6 Benutzungsgrundsätze**

Der Nutzer erkennt die Festlegungen der Nutzungsentgeltsatzung an.

Jeder Nutzer verpflichtet sich mit dem Gebäude, den Anlagen und dem Inventar pfleglich und schonend umzugehen.

Der Nutzer haftet für Schäden, die ihm selbst bzw. Dritter bei der Durchführungen von Veranstaltungen entstehen, selbst. Er stellt die Gemeinde insofern von Ansprüchen Dritter frei. Der Nutzer haftet darüber hinaus für Schäden an den Räumlichkeiten selbst und an deren Einrichtungsgegenständen, insbesondere den Ausstellungsstücken die durch ihn selbst oder Dritte hervorgerufen werden.

Der Wert von beschädigten oder abhanden gekommenen Gegenständen ist dem Eigentümer (Gemeinde bzw. Sponsor) in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu erstatten.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach jeder Nutzung Fenster und Türen geschlossen, Lichtquellen und Herd ausgeschaltet und Wasserhähne geschlossen sind sowie alle anderen Sicherheitsvorschriften beachtet werden.

Die Schlüsselübergabe erfolgt durch einen durch die Gemeinde beauftragten Verwalter oder einen von ihr bestellten Vertreter. Die Vorlage der Nutzungsvereinbarung/Gestattung und dem Zahlungsnachweis des Entgeldes und der Kautions sind Voraussetzungen.

Die Übergabe des Schlüssels erfolgt vor Ort. Dem Nutzer wird ein Übernahmeprotokoll (Inventarliste) vorgelegt, das vom Nutzer zu unterschreiben ist.

Die Rückgabe des Schlüssels hat am folgenden Werktag bis 12:00 Uhr zu erfolgen. Bei der Rückgabe des Schlüssels sind auf dem Übernahmeprotokoll eventuelle Schäden zu benennen und zu bewerten. Die Wiederbeschaffungskosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt bzw. werden von der Kautions einbehalten.

Den Weisungen der Gemeinde Elbe-Parey oder einem von ihr bestellten Vertreter ist zu folgen. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können Nutzer des Hauses verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Weisungen bzw. Anordnungen kann ein dauerndes oder beschränktes Hausverbot erteilt werden.

Der Nutzer des Hauses hat für Ordnung und Sauberkeit in allen ihm überlassenen Räumen und in den Außenanlagen nach Beendigung der Nutzung zu sorgen. Das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen obliegt dem Nutzer.

Grundsätzlich sind die Räume so zu übergeben, wie sie vorgefunden wurden.

Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen.

Eventuell erforderliche Genehmigungen sind vom Nutzer selbst und auf eigene Kosten einzuholen.

In den zur Verfügung gestellten Räumen ist auf der Grundlage des Gesetzes zur Wahrung des Nichtraucher-schutzes im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz) vom 19. Dezember 2007 das Rauchen grundsätzlich verboten.

Die Gemeinde haftet nicht für die plötzliche Unmöglichkeit der Nutzung aus technischen oder anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat.

Der jeweilige Nutzer stellt die Gemeinde von allen sich aus einer Veranstaltung ergebenden Forderungen der GEMA sowie der Motion Picture Licensing Company, welche die Lizenzierung von Filmaufführungsrechten wahrnimmt, frei und kümmert sich ggf. um alle erforderlichen Genehmigungen eigenständig.

Elbe-Parey .....  
Ort und Datum

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift Gemeinde Elbe-Parey

.....  
Unterschrift Nutzer

**Übergabe des Objektes am .....**

.....  
Übergebender

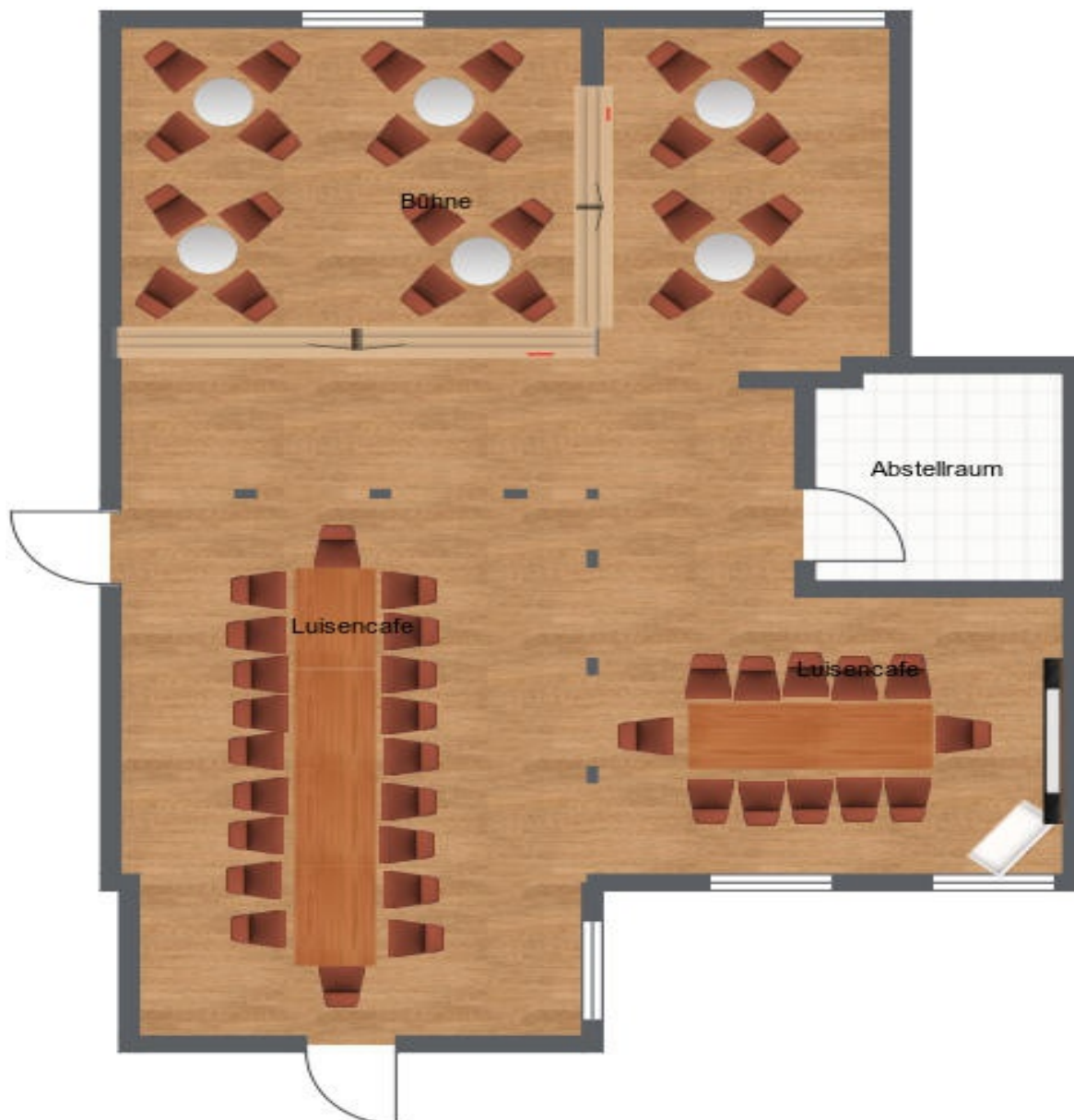
.....  
Übernehmender  
(Nutzer)

**Rückgabe des Objektes am .....**

.....  
Übergebender  
(Nutzer)

.....  
Übernehmender

Bemerkungen:



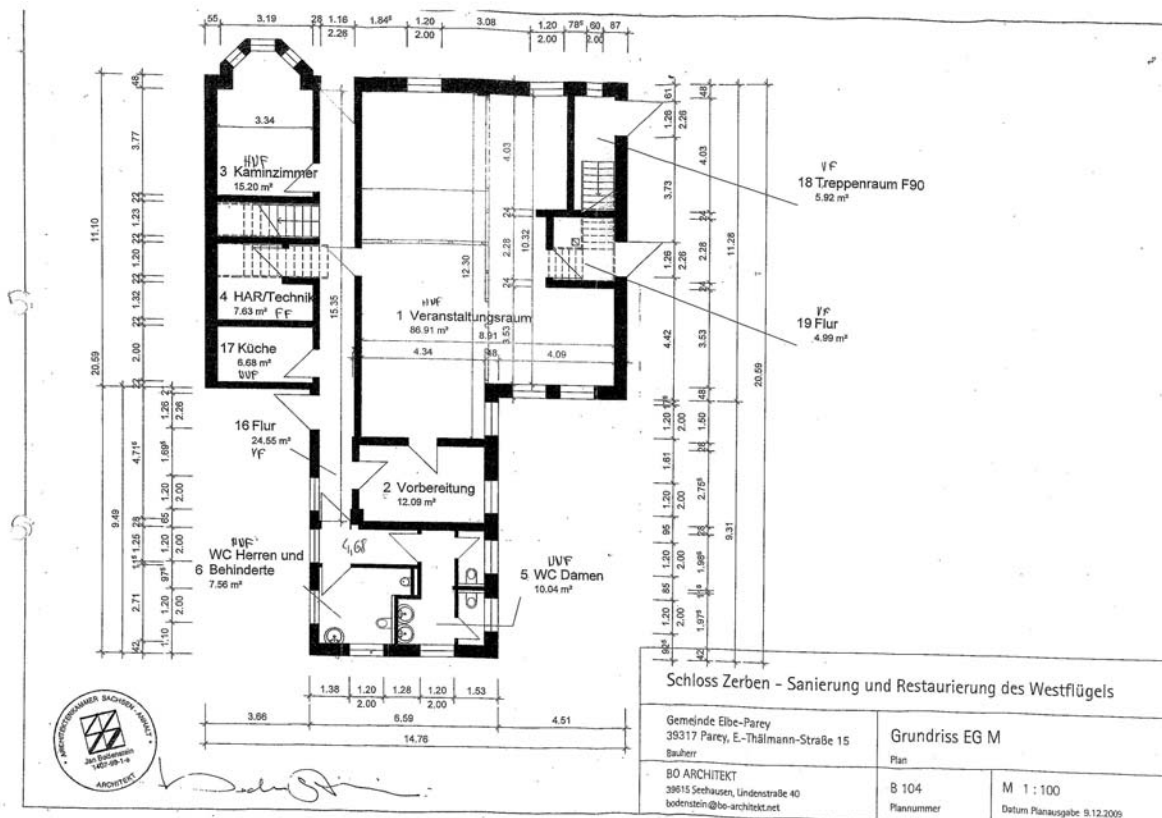
Aufstellmöglichkeit für private oder öffentliche Zwecke in der gemeindlichen Einrichtung „Schloss“ im OT Zerben im Luisencafe.

Eine Tafel mit 4 Tischen für	20 Plätze
Eine Tafel mit 2 Tischen für	12 Plätze
	<u>32 Plätze</u>

Dazu noch die Möglichkeit  
6 runde Tische mit je 4 Plätze

Gesamt 56 Plätze





112

Stadt Gommern

### 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.02.2006

Aufgrund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) und der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.02.2014 folgende 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.02.2006 beschlossen:

#### § 1

1. Der Wortlaut in § 11 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende geänderte Fassung:

Der Eintrag in das Ehrenbuch bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### §2 Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Hauptsatzung tritt nach Genehmigung und Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 25.04.2014

gez. Hünenbein  
Bürgermeister

Siegel

**113**

**Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz**

**§ 1  
Präambel**

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und des RdErl. des MI vom 30.10.2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.04.2014 folgende Satzung beschlossen.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entschädigungszahlungen und das Sitzungsgeld für die Ortsbürgermeister, den Gemeinderat, die Ortschaftsräte, die Feuerwehren und Mitglieder der Ausschüsse.

**§ 3  
Monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister**

(1) Die Ortsbürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterinnen erhalten nach der Wahl aus der Mitte des Ortschaftsrates ab dem Tag des Amtsantrittes eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft in Höhe von:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Biederitz	380,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Heyrothsberge	250,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Gerwisch	380,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Gübs	150,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Königsborn	150,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Woltersdorf	150,00 €

(2) Die Ortsbürgermeister der Ortschaften Gerwisch, Gübs und Königsborn sind Ortsbürgermeister bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung und erhalten bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode Besitzstand währende Weitergewährung ihrer Aufwandsentschädigung.

**§ 4  
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Gemeinde- und Ortschaftsräte**

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 95,00 €

(2) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme berufener sachkundiger Einwohner an Ausschusssitzungen in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag für maximal 12 Mal im Jahr gezahlt.

(3) Die Ortschaftsräte erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag entsprechend der Einwohnerzahlen in Höhe von

Ortschaftsräte in der Ortschaft Biederitz	49,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Heyrothsberge	25,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Gerwisch	43,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Gübs	19,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Königsborn	19,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Woltersdorf	19,00 €

**§ 5  
Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

Neben Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern nach § 4 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

der Vorsitzende des Gemeinderates	82,00 €
-----------------------------------	---------

die Ausschussvorsitzenden d. Ausschüsse d. Gemeinderates	41,00 €
die Fraktionsvorsitzenden d. Fraktionen d. Gemeinderates	41,00 €

## § 6 Einstellung von Zahlungen

(1) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Mandatsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein Mandat wahrzunehmen.

(2) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem Stellvertreter von Anfang an die Aufwandsentschädigung zu. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

## § 7 Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindewehrleiter	150,00 €
Ortswehrleiter	100,00 €
stellvertretender Ortswehrleiter	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	40,00 €
Kinderfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	40,00 €
Gerätewart	30,00 €
Atemschutzgeräteträger	5,00 €

(2) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Biederitz erhält je Einsatz nach Alarmierung (entsprechend Einsatzbericht) und je feuerwehrtechnische Ausbildungseinheit eine Entschädigung in Höhe von 6,50 €.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilt der Wehrleiter unverzüglich der Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes mit.

(4) Nach § 10 BrSchG haben private Arbeitgeber Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Verpflichtung der ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr zur Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit entstanden ist.

Nichtselbständigen wird der tatsächlich nachgewiesene Verdienstausschlag, vorzugsweise durch Zahlung an den Arbeitgeber ersetzt.

Selbständigen, Hausfrauen (Haushaltsführende) u. a. wird der Verdienstausschlag in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von 13,00 €/Stunde ersetzt.

Erstattungen erfolgen auf Antrag, dem entsprechende Nachweise sind beizufügen.

## § 8 Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen steht eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

## § 9 Fälligkeiten/Zahlungen

(1) Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung wie folgt:  
Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung erfolgen zu jedem Monatsende.  
Das Sitzungsgeld für

Januar, Februar, März	bis 20. April;
April, Mai, Juni	bis 20. Juli;
Juli, August, September	bis 20. Oktober;
Oktober, November, Dezember	bis 20. Dezember.

(2) Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Monat der Konstituierung, Wahl bzw. Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

**§ 10  
Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 11  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz vom 31.03.2011 außer Kraft.

Biederitz, den 24.04.2014

gez. Kay Gericke  
Bürgermeister

114

**5. Satzung zur Änderung der Satzung  
der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“ 22.06.2010**

Auf der Grundlage der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 01.04.2014 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1**

Der **§ 6 – Umlagesatz-** wird wie folgt ergänzt:

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2014**:

<b>Unterhaltungsverband</b>	<b>Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche</b>	<b>Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner</b>
„Stremme/Fiener Bruch“	8,80	2,67
„Trübengraben“	11,41	5,44

Die Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Jerichow, den 01.04.2014

gez. Bothe  
Bürgermeister

- Siegel -

115

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 von Roßdorf**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2013 die 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) von Roßdorf bestehend aus der Planzeichnung, einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Roßdorf wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Die 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB von Roßdorf kann im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr  
 Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
 Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 22.04.2014

Siegel

gez. Bothe  
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

116

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 32/2014 GR  
 Erneute Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 33 „Parkweg II“  
 Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 24.04.2014 die erneute Auslegung des Bebauungsplanes 33/2012 „Parkweg II“ Biederitz OT Heyrothsberge gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB beschlossen. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme sind angemessen verkürzt.

**Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Das Plangebiet befindet sich an der Straße Parkweg zwischen dem Wohngebiet Parkweg I und dem Gewerbegebiet Parkweg OT Heyrothsberge.

Die Planung dient der Ausweisung eines Mischgebietes. Geplant ist die Errichtung von Wohnhäuser und Gewerbebetriebe.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht, Fachgutachten sowie folgende umweltbezogene Stellungnahmen

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung Begründung Umweltbericht	Pmi Magdeburg Pmi Magdeburg Landschaftsarchitekten Dipl. Ing. W. Westhus	Eingriff, umweltbezogene Auswirkungen, Landschaftsbild, Immissionschutz, Artenschutz,
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	LVA obere Immissionsschutzbehörde Landkreis Jerichower Land, SG Abfallwirtschaft/ Bodenschutz FB 7 Sachgebiet Immissionsschutz Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen – Anhalt	Immissionskonflikte  Altlastfläche, ehem. Rinderstallanlage Immissionskonflikte archäologisches Kulturdenkmal in unmittelbarer Nachbarschaft
Fachgutachten	Ing. Büro für Schallschutz GmbH Magdeburg Labor für Umweltanalytik – baulab-Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH	Schalltechnische Untersuchung  Umweltanalytischer Umweltbericht
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	Baugrundgutachten

in der Zeit

**Vom 08.05.2014 bis 28.05.2014 während der Dienstzeiten**

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau – und Ordnungsamt Erdgeschoss zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke  
Bürgermeister

**Bekanntmachung Beschluss Nr. 31/2014 GR  
Erneute Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 22/2005 „Naturfreundeweg“  
Gemeinde Biederitz OT Biederitz**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 24.04.2014 die erneute Auslegung des Bebauungsplanes 22/2005 „Naturfreundeweg“ Biederitz OT Biederitz gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a BauGB beschlossen. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme sind angemessen verkürzt.

**Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Lostauer Straße und der Mühlenstraße / Kirschweg nördlich Naturfreundeweg, OT Biederitz.

Die Planung dient der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Geplant ist die Errichtung von Wohnhäusern und einer Einrichtung für altersgerechtes Wohnen und Pflegen.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht und der Artenschutzbeitrag sowie folgende umweltbezogene Stellungnahmen

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung Begründung Umweltbericht	IB Lange und Jürries IB Lange und Jürries LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GbR	Eingriff, Wald, Artenschutz, umweltbezogene Auswirkungen, Landschaftsbild, Immissionschutz
Artenschutzbeitrag	LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GbR	Artenschutz, umweltbezogene Auswirkungen,
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern	Landkreis Jerichower Land, SG Abfallwirtschaft/ Bodenschutz Landkreis Jerichower Land, FB 7 Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark Bürgerinitiative Naturfreundewald	Bodenschutz Immissionsschutz, Natur- und Artenschutz, Wald, Bodenschutz
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	19 Bürgerinnen und Bürger	Kompensationsmaßnahmen Eingriff, Wald Eingriff, Wald, Artenschutz, umweltbezogene Auswirkungen Landschaftsbild, Immissionschutz

in der Zeit

**Vom 08.05.2014 bis 28.05.2014 während der Dienstzeiten**

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge,

Amt 2 Bau – und Ordnungsamt Erdgeschoss zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke  
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung Beschluss Nr. 26/2014 GR  
Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr.8/2014 „Dorfstraße 6“  
Gemeinde Biederitz OT Gübs**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 24.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.8 / 2014 „Dorfstraße 6“ Biederitz, OT Gübs beschlossen. **Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 BauGB bekannt gemacht.**

Weiterhin wurde die Auslegung des Entwurfs gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Geplant ist die Ausweisung eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO. Überplant wird eine Teilfläche des Grundstücks Dorfstraße 6 OT Gübs, Gemarkung Gübs Flur 2, Teilfläche Flurst. 64/1, 65/3 und eine Teilfläche der Verkehrsfläche Flur 2, Flurst. 10016.

Die Planung dient dem Erhalt und der Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbes und der Errichtung eines Wohnhauses.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht, sowie folgende umweltbezogene Stellungnahmen

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung Begründung Umweltbericht	Pmi Magdeburg Pmi Magdeburg Pmi Magdeburg	Eingriff, umweltbezogene Auswirkungen, Landschaftsbild, Immissionsschutz, Artenschutz,
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landkreis Jerichower Land, SG Abfallwirtschaft/ Bodenschutz FB 7 SG Immissionsschutz Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen – Anhalt SG Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten	Keine Immissionskonflikte archäologisches Kulturdenkmal in unmittelbarer Nachbarschaft Hinweis auf naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	

in der Zeit

**Vom 08.05.2014 bis 10.06.2014 während der Dienstzeiten**

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau - und Ordnungsamt Erdgeschoss zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke  
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung Beschluss Nr. 27 / 2014  
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden  
1. Änderung FNP Gemeinde Biederitz OT Gübs**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 24.04.2014 die Aufstellung der 1. Änderung des FNP Biederitz, OT Gübs gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Weiterhin erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB.



**Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.**

Ziel der Planung ist die Änderung und Erweiterung einer Dorfgebietsfläche (MD) in Mischgebiet (MI). zur Verdichtung der Ortslage und Sicherung des vorhandenen Standortes Gewerbe und Wohnen.  
Die Größe der Änderungsfläche beträgt 0,2 ha und befindet sich rückwärtig der Dorfstraße, Teilfläche Grundstück Dorfstraße 6 im OT Gübs.  
(Gemarkung Gübs Flur 2, Teilflächen der Flurstücke 10016, 64/1 und 65/3)

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.

Dazu liegt der Entwurf der Planung sowie die Begründung in der Zeit

**vom 08.05.2014 bis 10.06.2014 während der Dienstzeiten**

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Str. 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau- u. Ordnungsamt Erdgeschoss zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Gericke  
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz  
über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von  
Wahlscheinen für die Europawahl am 25. Mai 2014**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke in den Ortschaften der Gemeinde Biederitz

Biederitz, Heyrothsberge, Gerwisch, Gübs, Königsborn und Woltersdorf

werden in der Zeit

**vom 05.05.2014 bis 09.05.2014  
während der Dienststunden  
und am 10.05.2014 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

**in der Gemeinde Biederitz,  
Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, Einwohnermeldestelle, EG, Zi.-Nr. 13**

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen sind. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein

Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis zum 09.05.2014, spätestens am 10. Mai 2014 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, Einwohnermeldestelle, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 04. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein erhalten hat, kann an der Wahl im Landkreis Jerichower Land durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1. wer in das Wählerverzeichnis eingetragen und wahlberechtigt ist.  
Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.
  - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09. Mai 2014 versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.  
Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.
6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - a) einen amtlichen Stimmzettel,
  - b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 24. Mai 2014), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Ort der Einsichtnahme ist über eine Rampe zu erreichen und somit barrierefrei.

Biederitz, d. 29.04.2014

gez. Kay Gericke  
Gemeindevahlleiter

Dienstsiegel

**121**

Gemeinde Biederitz

**Wahlbekanntmachung  
für die Wahl zum Europäischen Parlament**

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Biederitz ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Name der Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Biederitz	01 – OT Biederitz	Mehrzweckhalle Heyrothsberger Straße 13 b 39175 Biederitz
Biederitz	02 – OT Heyrothsberge	FFW Heyrothsberge Berliner Straße 7/8 39175 Heyrothsberge
Biederitz	03 – OT Gerwisch	Bürgerhaus Gerwisch Woltersdorfer Straße 2 b 39175 Gerwisch
Biederitz	04 – OT Gübs	Gemeindebüro Gübs Dorfstraße 5 39175 Gübs
Biederitz	05 – OT Königsborn	Gemeindebüro Königsborn Möckerner Straße 9 39175 Königsborn
Biederitz	06 – OT Woltersdorf	Bürgerhaus Woltersdorf Königsborner Straße 10 a 39175 Woltersdorf

Die Wahllokale sind barrierefrei zu erreichen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern bis zum 04.05.2014 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

3. Die Briefwahlvorstände zur Europawahl 2014 werden die Ermittlung der Briefwahlergebnisse in der Verwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg vornehmen. Die Stimmenausszählung beginnt mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge um 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Biederitz einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Biederitz, den 29.04.2014

gez. Kay Gericke  
Gemeindewahlleiter

Dienstsiegel

---

122

Gemeinde Biederitz

**Wahlbekanntmachung  
für die Wahl des Landrates Jerichower Land, des Kreistages Jerichower Land,  
des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz und der Wahl der Ortschaftsräte  
der Ortschaften der Gemeinde Biederitz am 25. Mai 2014**

1. Die oben bezeichneten Wahlen finden am

**Sonntag, d. 25. Mai 2014 in der Zeit von 8.00 –18.00 Uhr statt.**

Der Termin einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (§ 58 Abs. 2 GO LSA) ist der **15.06.2014**.

2. Die Gemeinde Biederitz ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Name der Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Biederitz	01 – OT Biederitz	Mehrzweckhalle Heyrothsberger Straße 13 b 39175 Biederitz
Biederitz	02 – OT Heyrothsberge	FFW Heyrothsberge Berliner Straße 7/8 39175 Biederitz OT Heyrothsberge
Biederitz	03 – OT Gerwisch	Bürgerhaus Gerwisch Woltersdorfer Straße 2 b 39175 Biederitz OT Gerwisch
Biederitz	04 – OT Gübs	Gemeindebüro Gübs Dorfstraße 5 39175 Biederitz OT Gübs
Biederitz	05 – OT Königsborn	Gemeindebüro Königsborn Möckerner Straße 9 39175 Biederitz OT Königsborn
Biederitz	06 – OT Woltersdorf	Bürgerhaus Woltersdorf Königsborner Straße 10 a 39175 Biederitz OT Woltersdorf

Die Wahllokale sind barrierefrei zu erreichen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 30.04.2014 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, 1. OG, Zi.-Nr. 123.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung behält der Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel ausgehändigt.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- Die Stimmzettel für die Kreistagswahl sind von Farbe grün.
- Die Stimmzettel für die Gemeinderatswahl sind von Farbe gelb.
- Die Stimmzettel für die Ortschaftsratswahlen sind von Farbe rosa.
- 

Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Stimmvergabe:

Bei der Landratswahl hat jeder Wähler eine Stimme.

- Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde zugelassenen Bewerber/innen.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber/welcher Bewerberin er seine Stimme geben will.

Bei der Wahl zum Gemeinderat und Ortschaftsrat sowie bei der Wahl zum Kreistag hat jeder Wähler bis zu drei Stimmen.

- Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.

- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme/n geben will.
- Der Wähler kann auch verschiedene Bewerber eines Wahlvorschlags wählen und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden.
- Der Wähler kann seine Stimme/n auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Sonstige Hinweise für die Wähler:

- Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
- Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.
- Die Wahl ist öffentlich und Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Biederitz, d. 29.04.2014

gez. Kay Gericke  
Gemeindewahlleiter

Dienstsiegel

123

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates Jerichower Land, des Kreistages Jerichower Land, des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz und der Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften der Gemeinde Biederitz am 25. Mai 2014**

1.

Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke in den Ortschaften der Gemeinde Biederitz

**Biederitz, Heyrothsberge, Gerwisch, Gübs, Königsborn und Woltersdorf**

**können in der Zeit vom 05.05.2014 bis 09.05.2014 während der Dienststunden und am 10.05.2014 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Einwohnermeldestelle, EG, Zi.-Nr. 13**

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 10.05.2014, 12.00 Uhr in der Gemeinde Biederitz, Einwohnermeldestelle einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 10.05.2014, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Wahlberechtigte/r von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 30.04.2014 (25. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.

4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWG LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegt hat.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3

Wahlscheinanträge können bei der Gemeinde Biederitz, Einwohnermeldestelle schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 23.05.2014, 18.00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltage, 15.00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- den amtlichen Wahlumschlag
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage, 15.00 Uhr, anfordern.

6.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde/Stadt) oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Der Ort der Einsichtnahme ist über eine Rampe zu erreichen und somit barrierefrei.

Biederitz, d. 29.04.2014

gez. Kay Gericke  
Gemeindewahlleiter

Dienstsiegel



### Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 14 Wahlbezirke eingeteilt.

<b>Wahlbezirk –Nr.</b>	<b>Bezeichnung des Wahlbezirks Bezeichnung des Wahlraumes</b>
Wahlbezirk 1 Wahllokal:	Gommern Max-Planck-Straße 13, 39245 Gommern DRK Kindertagesstätte „Max und Moritz“
Wahlbezirk 2 Wahllokal:	Gommern Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern Rathaus III, Standesamt
Wahlbezirk 3 Wahllokal:	Gommern Karl-Marx-Straße 21, 39245 Gommern Waldkindergarten
Wahlbezirk 4 Wahllokal:	Ortschaft Dannigkow/Kressow Ernst-Thälmann-Straße 2, 39245 Dannigkow Bürgerraum
Wahlbezirk 5 Wahllokal:	Ortschaft Karith/Pöthen Thälmannplatz 4 a, 39291 Karith/Pöthen Gemeindezentrum
Wahlbezirk 6 Wahllokal:	Ortschaft Vehlitz Ernst-Thälmann-Straße 49, 39291 Vehlitz Gemeindebüro Kulturraum
Wahlbezirk 7 Wahllokal:	Ortschaft Wahlitz Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“
Wahlbezirk 8 Wahllokal:	Ortschaft Menz Thomas-Müntzer-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus
Wahlbezirk 9 Wahllokal:	Ortschaft Nedlitz Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz FFW Gerätehaus
Wahlbezirk 10 Wahllokal:	Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau Jesteburger Weg 2, 39279 Leitzkau Gemeindezentrum, ehem. Grundschule
Wahlbezirk 11 Wahllokal:	Ortschaft Ladeburg Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro
Wahlbezirk 12 Wahllokal:	Ortschaft Dornburg Lindenweg 2, 39264 Dornburg Gemeindezentrum
Wahlbezirk 13 Wahllokal:	Ortschaft Prödel Lindenstraße 28, 39264 Prödel Gemeindebüro

Wahlbezirk 14                           Ortschaft Lübs  
 Wahllokal:                               Schulstraße 25, 39264 Lübs

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.04.2014 bis 30.04.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen Gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirks des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gommern, den 14.04.2014

Hünerbein  
Wahlleiter

125

Stadt Gommern

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Stadt Gommern

**wird in der Zeit vom 05.05.2014 bis 09.05.2014**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Rathaus III, Meldestelle, 39245 Gommern,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 05.05.2014. Tag bis zum 09.05.2014 vor der Wahl, spätestens am 09.05.2014. bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

**Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Meldestelle**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04.05.2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Jerichower Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **04.05.2014**

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **09.05.2014** versäumt hat

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.05.2014 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gommern, den 14.04.2014

Hünerbein  
Bürgermeister

### Wahlbekanntmachung

**Am 25.05.2014 findet die verbundene Kommunalwahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**Die Stadt Gommern ist in 14 Wahlbezirke eingeteilt.**

<b>Wahlbezirk –Nr.</b>	<b>Bezeichnung des Wahlbezirks Bezeichnung des Wahlraumes</b>
Wahlbezirk 1 Wahllokal:	Gommern Max-Planck-Straße 13, 39245 Gommern DRK Kindertagesstätte „Max und Moritz“
Wahlbezirk 2 Wahllokal:	Gommern Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern Rathaus III, Standesamt
Wahlbezirk 3 Wahllokal:	Gommern Karl-Marx-Straße 21, 39245 Gommern Waldkindergarten
Wahlbezirk 4 Wahllokal:	Ortschaft Dannigkow/Kressow Ernst-Thälmann-Straße 2, 39245 Dannigkow Bürgerraum
Wahlbezirk 5 Wahllokal:	Ortschaft Karith/Pöthen Thälmannplatz 4 a, 39291 Karith/Pöthen Gemeindezentrum
Wahlbezirk 6 Wahllokal:	Ortschaft Vehlitz Ernst-Thälmann-Straße 49, 39291 Vehlitz Gemeindebüro Kulturraum
Wahlbezirk 7 Wahllokal:	Ortschaft Wahlitz Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“
Wahlbezirk 8 Wahllokal:	Ortschaft Menz Thomas-Müntzer-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus
Wahlbezirk 9 Wahllokal:	Ortschaft Nedlitz Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz FFW Gerätehaus
Wahlbezirk 10 Wahllokal:	Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau Jesteburger Weg 2, 39279 Leitzkau Gemeindezentrum, ehem. Grundschule
Wahlbezirk 11 Wahllokal:	Ortschaft Ladeburg Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro
Wahlbezirk 12 Wahllokal:	Ortschaft Dornburg Lindenweg 2, 39264 Dornburg Gemeindezentrum
Wahlbezirk 13 Wahllokal:	Ortschaft Prödel Lindenstraße 28, 39264 Prödel Gemeindebüro
Wahlbezirk 14 Wahllokal:	Ortschaft Lübs Schulstraße 25, 39264 Lübs

**In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 30.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.**

1. In der Stadt Gommern und deren Ortschaften werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei den Kommunalwahlen
  - hat die wahlberechtigte Person drei Stimmen;
  - müssen die Namen der Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
  - kann die wahlberechtigte Person einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben;
  - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
  - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann
  - an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
  - muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und
  - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen;
  - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden,
  - wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesens unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
  - sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**.  
Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

#### **Wahl mit Stimmzetteln**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber beziehungsweise die zugelassenen Bewerbungen.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu einer Vertretung mehr als drei Kennzeichnungen oder bei der Landratswahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Gommern, den 14.04.2014

Hünerbein  
Bürgermeister

---

127

Stadt Gommern

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Gommern und der Ortschaftsräte der Ortschaften Dannigkow/Kressow, Dornburg, Karith/Pöthen, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau, Menz, Nedlitz, Vehlitz, Wahlitz, Lübs, Prödel am 25. Mai 2014**

1. Die Wählerverzeichnisse - zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke

in Gommern und den Ortschaften Dannigkow/Kressow, Dornburg, Karith/Pöthen, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau, Menz, Nedlitz, Vehlitz, Wahlitz, Lübs, Prödel

**können in der Zeit vom 05.05.2014 bis 09.05.2014 während der Dienststunden und am Samstag, dem 10.05.2014 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 10.05.2014. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme,

**spätestens bis zum 10.05.2014 bis 12.00 Uhr, bei**

der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die Vorlage einer ausgestellten Wahlrechtsbescheinigung für die Kreiswahl (bei Wohnortwechsel

innerhalb des Kreisgebietes) gilt innerhalb der Antragsfrist als Berichtigungsantrag. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt. **Nach dem 10.05.2014, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.**

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **30.04.2014 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/ er nicht Gefahr laufen will, dass sie/ er ihr/ sein Wahlrecht nicht ausüben kann. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist/ oder einen Wahlschein hat.**

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn sie nach dem 35. Tage vor der Wahl (20.04.2014) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie eine ihr bei Wohnortwechsel erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt;
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3 **Wahlscheine** können bis zum **23.05.2014 (2. Tag vor der Wahl), 18 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Meldestelle, beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopie Genüge getan. Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden.

Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/ er dazu berechtigt ist. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z. B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereiches** oder durch **Briefwahl** teilnehmen. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren/ seinen Wahlschein
2. einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Kreistagswahl
3. einen amtlichen grauen Stimmzettel für die Landratswahl
4. einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Stadtratswahl
5. gegebenenfalls einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl

in dem Wahlumschlag so rechtzeitig an die/ den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/ Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/ des zuständigen Wahlleiterin/ Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Gommern, den 14.04.2014

Hünerbein  
Bürgermeister

---



Gemeinde Möser  
Gemeindewahlleiter

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 25. Mai 2014**

1.

Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke in den Ortschaften

Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen

werden in der Zeit vom **5. Mai bis 9. Mai 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt;

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch einlegen, und zwar vom **5. bis 9. Mai 2014 beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser.**

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **4. Mai 2014** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Jerichower Land durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

wer in das Wählerverzeichnis eingetragen und wahlberechtigt ist. Der Wahlschein kann in diesem Fall bis zum Freitag, **23. Mai 2014, 18 Uhr** beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2

eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) - bis zum 4. Mai 2014 - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) - bis zum 9. Mai 2014 - versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Wahntag, 15 Uhr**, mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

6.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 24. Mai 2014), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahntag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Möser, 17. April 2014

gez. Köppen

Dienstsiegel

---

129

Gemeinde Möser  
Gemeindewahlleiter

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates Jerichower Land, des Kreistages Jerichower Land, des Gemeinderates Möser sowie der Ortschaftsräte in den Ortschaften der Gemeinde Möser am 25. Mai 2014**

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke in den Ortschaften der Gemeinde Möser

**Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen**

kann in der Zeit vom 5. Mai 2014 bis 10. Mai 2014 während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 10. Mai 2014 – 12:00 Uhr beim Einwohnermeldeamt einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

**Nach dem 10. Mai 2014 – 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.**

Macht der/die Wahlberechtigte/r von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 30. April 2014 (25. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1

die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.

4.2

die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- c) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat.
- d) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3

Wahlscheinanträge können beim Einwohnermeldeamt schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **23. Mai 2014 18.00 Uhr;**
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr.**

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- die amtlichen Stimmzettel
- die amtlichen Wahlbriefumschläge sowie
- den amtlichen Wahlumschlag

- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde/Stadt) oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Möser, 17. April 2014

gez. Köppen

Dienstsiegel

130

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über die Widmung des ländlichen Weges  
zwischen der B 1 und der Ortschaft Körbelitz, Gemeinde Möser (gem. § 6 StrG LSA)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 08.04.2014 die öffentliche Widmung des ländlichen Weges zwischen der B 1 und der Ortschaft Körbelitz beschlossen.

Die Einteilung des Weges erfolgt als sonstige öffentliche Straße (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA) mit der Zweckbestimmung: „Landwirtschaftlicher Weg – für Fußgänger, Radfahrer, Gespanne und Pferde frei“ (gem. § 3 Abs. 2 StrG LSA)

Der Weg wird aus den Flurstücken 10009, 10008, 92/45 und 30 (Teilfläche) der Flur 2 und 10032 (Teilfläche) der Flur 4 gebildet.

Der ländliche Weg stellt die Verbindung zwischen der B 1 und der Ortschaft Körbelitz her.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Fachbereich 2 täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Köppen  
Bürgermeister

131

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung zur Öffentlichen Auslegung  
der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Riebebergbreite“,  
Gemeinde Möser, Ortschaft Möser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 die Durchführung einer 6. Änderung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Im Baufeld **WA 5** sind folgende Änderungen geplant:

- Geschossigkeit von I auf III bei Festlegung einer Traufhöhe von 11,50 m
- Bauweise von offen auf geschlossen

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“ und die Begründung liegen in der Zeit vom

**26.05.2014 – 30.06.2014**

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 BauGB der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Köppen  
Bürgermeister

## **D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

**132**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
39576 Stendal

1. Ausfertigung

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch**

Landkreis Jerichower Land  
Verfahrensnummer: JL 4/0325/03

#### **Auslegung der Wertermittlungsergebnisse Ladung zum Anhörungstermin**

Im Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 58 Absatz 1 und § 63 Absatz 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Einsichtnahme und Unterrichtung für die Beteiligten ausgelegt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden den Beteiligten während der Anhörungstermine erläutert. Sie bilden eine wichtige Grundlage für die wertgleiche Abfindung in Land oder in Geld.

Die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse soll den Teilnehmern ermöglichen, sich eingehend aus den Unterlagen (Wertermittlungskarte, Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungsnachweise) zu unterrichten.

Während der Anhörungstermine stehen Beauftragte der geeigneten Stelle (Grontmij GmbH) und der Flurneuordnungsbehörde für die Erläuterung der Wertermittlung zur Verfügung und es können Einwendungen schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Begründete Einwendungen können zu einer Veränderung der Wertermittlung führen.

Versäumt ein Teilnehmer die nachstehenden Anhörungstermine oder teilt er der Grontmij GmbH oder dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark seine Hinweise oder Einwendungen nicht bis zum 23.05.2014 schriftlich mit, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis einverstanden ist. Die Unterlagen über die Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten

**in der Zeit vom 05.05.2014 – 16.05.2014**

bei der Grontmij GmbH, Berliner Straße 124 in 14467 Potsdam sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal, Akazienweg 25 zu den allgemeinen Sprechzeiten aus.

Die **Anhörungstermine** finden

**in der Zeit vom 13.05.2014 bis zum 16.05.2014  
jeweils in der Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.00 Uhr**

**in der Gaststätte „Zum Fiener“, Ziesarstraße 112, 39307 Tucheim statt.**

Die Teilnehmer können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vorlage einer Vollmacht ist dabei notwendig.

Stendal, den 04.04.2014

Im Auftrag

Hausdorf (DS)  
Sachgebietsleiterin

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.